



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

## **Newsletter 1 Insolvenzverfahren der Rena GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die neuesten Informationen in Sachen des vorläufigen Insolvenzverfahrens der Rena GmbH.

### **Insolvenzeröffnungsverfahren läuft – SdK rät zur Interessenbündelung**

Wie Sie sicherlich schon unserer Pressemitteilung vom 28. März 2014 oder anderen Quellen entnommen haben, hat die Rena GmbH am 26. März 2014 einen Insolvenzantrag bei dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen – Insolvenzgericht – eingereicht und zugleich eine Eigenverwaltung beantragt. Das Insolvenzgericht hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner zum vorläufigen Sachwalter bestellt (AZ.: 1 IN 30/14).

Die Eigenverwaltung ist eine Sonderform des Insolvenzverfahrens, bei welcher der Geschäftsführung ermöglicht wird ihre Geschäfte relativ eigenverantwortlich weiter zu führen. Hierbei wird dem Unternehmen ein Sachwalter beigelegt, welcher die Geschäfte der Geschäftsführung überwacht. Hierdurch soll die besondere Kenntnis des Schuldners in seinem Geschäftsbereich genutzt werden und so eine Sanierung beziehungsweise Befriedigung der Schuldner erleichtert werden.

Nach derzeitiger Kenntnis der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. hatte die Rena GmbH zwei Anleihen begeben: die RENA-Anleihe 2010 (WKN A1E8W9, Zeichnungsvolumen 43,46 Mio. Euro) sowie die RENA-Anleihe 2013 (WKN A1TNHG, Zeichnungsstand zum 28.11.2013: 34,15 Mio. EUR).<sup>1</sup> Aufgrund der derzeitigen Situation ist nun zu befürchten, dass eine vollumfängliche Rückzahlung an die Anleihegläubiger nicht erfolgen wird und zukünftig auch keine Zinszahlungen mehr erfolgen werden.

Erfahrungsgemäß ist es für die Anleihegläubiger nun wichtig, ihre Interessen als Anleger zu bündeln um so eine stärkere Stimme im weiteren Verfahrensablauf zu erhalten. Die SdK wird das weitere Verfahren verfolgen und Sie über aktuelle Entwicklungen informieren.

<sup>1</sup> Alle Informationen nach [www.rena.com](http://www.rena.com).

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE3833040310080751450  
BIC:  
COBADEFF330

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

## **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Wie sich das Insolvenzverfahren nun genau weiter entwickeln wird entscheidet das Insolvenzgericht. Es können aber, unter diesem Vorbehalt, bereits ein paar grundsätzliche Prognosen gestellt werden.

Hat ein Unternehmen, wie hier die Rena GmbH, einen Insolvenzantrag gestellt, gibt es für das Insolvenzgericht zwei Möglichkeiten. Es kann das Insolvenzverfahren eröffnen oder den Antrag abweisen. Wie sich das Gericht entscheidet, hängt davon ab, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Ist dies der Fall, wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen; es macht dies durch den Eröffnungsbeschluss. Fehlen nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, weist es den Insolvenzantrag ab. Ein bekannter Grund hierfür ist das Fehlen einer verfahrenskostendeckenden Masse (Abweisung mangels Masse). Eine Abweisung ist aber auch aus anderen Gründen möglich. Grund für eine Antragsabweisung kann etwa sein, dass der Schuldner tatsächlich überhaupt nicht zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Bis das Gericht über den Insolvenzantrag entschieden hat – dies dauert in der Regel drei Monate – hat es Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich das Schuldnervermögen für die Gläubiger nachteilig verändert. Vorliegend hat das Insolvenzgericht Herrn Rechtsanwalt Dr. Jan Markus Plathner von der Kanzlei Brinkmann & Partner zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Die Bezeichnung lautet dabei auf „vorläufig“, weil das eigentliche Insolvenzverfahren zurzeit noch nicht eröffnet ist. Vielmehr läuft derzeit noch das, diesem vorgeschaltete, Insolvenzeröffnungsverfahren, in welchem, wie oben beschrieben, geprüft wird, ob die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens überhaupt gegeben sind. Ferner wird Herr Rechtsanwalt Dr. Plathner als „Sachwalter“ und nicht als „Insolvenzverwalter“ bezeichnet, da ein Verfahren in Eigenverwaltung vorliegt.

Wann genau das Gericht nun über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entscheiden wird, kann noch nicht sicher abgeschätzt werden. Das Insolvenzeröffnungsverfahren, dauert in der Regel drei Monate.

## **Einberufung einer Gläubigerversammlung und Forderungsanmeldung**

Der vorläufige Sachwalter Herr Rechtsanwalt Dr. Plathner hat bereits angekündigt, in Abstimmung mit dem Insolvenzgericht, noch vor der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens Versammlungen – jeweils eine Versammlung pro Anleihe – der Anleihegläubiger einberufen zu wollen. Zweck der Gläubigerversammlungen sind die Wahlen von gemeinsamen Vertretern der Anleihegläubiger.



Ein gemeinsamer Vertreter vertritt die Interessen der Anleihegläubiger und meldet etwa deren Forderungen zur Insolvenztabelle an. Eine individuelle Anmeldung dieser Ansprüche durch den jeweiligen Anleihegläubiger erübrigt sich in diesem Fall, wodurch eine erhebliche Verfahrensvereinfachung erreicht wird. Die SdK wird ihre Mitglieder hierzu auf dem Laufenden halten. Sollte ein gemeinsamer Vertreter nicht gewählt werden, so müssen die Anleihegläubiger ihre Forderungen individuell anmelden. Die SdK wird ihren Mitgliedern in diesem Fall zu gegebener Zeit Formulare zur Forderungsanmeldung zur Verfügung stellen und ihnen bei Fragen zur Seite stehen. Bitte beachten Sie, dass eine wirksame Anmeldung von Ansprüchen zur Insolvenztabelle erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich ist. Wie oben beschrieben, bedarf es zu der Eröffnung noch eines Eröffnungsbeschlusses.

Es ist geplant die gemeinsamen Vertreter, deren Wahl vorausgesetzt, zugleich auch in den Gläubigerausschuss zu bestellen. Der Gläubigerausschuss ist ein Gremium – vornehmlich – der Gläubiger des insolventen Schuldners, hier der Rena GmbH. Der Gläubigerausschuss hat die Aufgabe den Insolvenzverwalter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu überwachen.

### **SdK wird Verfahren weiterhin aktiv begleiten und Mitglieder informieren**

Die SdK wird den weiteren Verfahrensverlauf verfolgen und Sie über neue Entwicklungen informieren. Die Versammlung der Anleihegläubiger wird die SdK besuchen und zu gegebener Zeit Vollmachtsformulare an betroffene Anleihegläubiger ausgeben. Hierdurch können Anleihegläubiger ihre Stimmrechte wahrnehmen, auch wenn sie zeitlich an einem Besuch der Versammlung verhindert sind oder die Versammlung nicht persönlich besuchen möchten.

München, den 8. April 2014  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Rena GmbH.*